

Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0665/2013
Amt/Aktenzeichen 61/68	Datum 24.04.2013	TOP

Behandlung in der Verwaltungsbesprechung am 07.05.2013			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Park- und Verkehrsausschuss	Kenntnisnahme	22.05.2013	Ö

Betreff: Erweiterung des Gültigkeitsbereiches des regionalen Handwerkerparkausweises Region Frankfurt a.M. hier: Einführung durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Mainz
Mainz, 06.05.2013 gez. Eder Katrin Eder Beigeordnete

Beschlussvorschlag:

Der **Park- und Verkehrsausschuss** nimmt den Sachstandsbericht der Verwaltung zur Kenntnis.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Nicht erst seit der Einführung der Umweltzone Mainz/Wiesbaden wurde von Seiten der Handwerkerschaft aus Mainz die Ausweitung des regionalen Handwerkerparkausweises für Mainz und Wiesbaden gefordert.

Seit dem 01. Juli 2006 existiert der Handwerkerparkausweis Region Frankfurt Rhein-Main erfolgreich. Er wird auf Grundlage einer zwischen allen beteiligten Gebietskörperschaften geschlossenen Vereinbarung und auf Grundlage einer Genehmigung durch das RP Darmstadt in Frankfurt am Main, Bad Homburg v. d. H., Darmstadt, Hanau, Offenbach am Main, Rüsselsheim sowie den Städten und Gemeinden in den Kreisen Darmstadt-Dieburg, Offenbach, Groß-Gerau, Wetteraukreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis und Main-Kinzig-Kreis gegenseitig anerkannt. Der zeitliche und finanzielle Aufwand, aufgrund des regionalen Wirkungsbereiches der Handwerkerschaft im gesamten Rhein-Main-Gebiet in den jeweiligen Zielkommunen individuell Ausnahmegenehmigungen zu beantragen, wurde durch diese regionsweite anerkannte Ausnahmegenehmigung deutlich reduziert.

2. Lösung

Durch die Ausweitung des regionalen Handwerkerparkausweises nach Mainz wird auch eine erhebliche Senkung des bürokratischen Aufwandes für Betriebe in Mainz geschaffen, die nicht mehr in jedem Ort im Rhein-Main-Gebiet, in dem Sie tätig sind, einzelne Ausnahmegenehmigungen beantragen müssen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass der Handwerkerparkausweis keine auf lokaler Ebene bestehenden Regelungen aufhebt: andere Ausnahmeregelungen, die nur für das Gebiet der jeweils erteilenden Straßenverkehrsbehörde gelten (z. B. unsere lokal gültigen Handwerkerparkausweise), bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und können weiterhin von den vorwiegend örtlich tätigen Betrieben in Anspruch genommen werden. Der Erlaubnispielraum des regionalen Handwerkerparkausweises umfasst das Parken im eingeschränkten Haltverbot, an Parkuhren und Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Parkhöchstdauer, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie in Bereichen mit Parkscheibenpflicht und auf Bewohnerparkplätzen

Der Beitritt neuer Gebietskörperschaften zum Gültigkeitsbereich des Handwerkerparkausweises erfordert die Zustimmung aller schon bisher beteiligten Kommunen. Die Zustimmung wird durch Unterschrift unter die erweiterte Vereinbarung (die ansonsten in ihren Inhalten nicht verändert wird) im Rahmen eines Umlaufverfahrens erreicht. Aufgrund des Aufwandes wird der Beitritt interessierter Gebietskörperschaften gebündelt. Die Durchführung des Verfahrens liegt bei der ivm (Gesellschaft für integriertes Verkehrs- und Mobilitätsmanagement Frankfurt RheinMain) als zuständige Organisation für den regionalen Handwerkerparkausweis und soll bis zum 1.09.2013 abgeschlossen werden. In der letzten Aufsichtsratssitzung der ivm am 20.03.2013 wurde festgehalten, dass neben der Stadt Mainz, die Stadt Wiesbaden, der Rheingau-

Taunus-Kreis, der Odenwaldkreis und der Landkreis Bergstraße dem regionalen Handwerkerparkausweis beitreten möchten. Das Umlaufverfahren wurde bereits begonnen, die Stadt Mainz hat die rechtskräftige Unterschrift bereits geleistet.

3. Alternativen

keine

4. Kosten/Finanzierung

Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund der relativ hohen Verwaltungsgebühren von 305 € (Erstgenehmigung) trotz etwaiger Einnahmeausfälle bei den Gebühren für Einzelgenehmigungen und bei den lokalen Handwerkerparkausweisen sich die Einnahmesituation der Stadt Mainz sogar leicht verbessern wird.

Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

keine

Finanzielle Auswirkungen:

ja, Stellungnahme des Amtes 20 (Anlage 1)

nein